
Vereinbarung zur Vermietung der vollelektronischen Zeitmessenanlage im Fachbereich Schwimmen in den beiden Schwimmverbänden SWSV und SVR

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Bestimmungen zum Verleih der vollelektronischen Zeitmessenanlage der beiden Schwimmverbände Südwestdeutscher Schwimmverband e. V. (SWSV) und dem Schwimmverband Rheinland e. V. (SVR).

1. Preise

Für die Vermietung der Zeitmessenanlage werden durch die Verbände folgende Preise erhoben:

Zeitmessenanlage in PKW-Anhänger:	300,- Euro pro Eintagesveranstaltung 450,- Euro pro Mehrtagesveranstaltung
-----------------------------------	---

Einmalige Pauschale pro Anmietung:	150,- Euro
------------------------------------	------------

Transport durch den Schwimmverband: Bedienpersonal, sofern gewünscht:	0,50 Euro pro gefahrenen km nach Absprache
--	---

Die einmalige Pauschale pro Anmietung deckt die Kosten für Übergabe, Rücknahme, Prüfung und Versicherung ab.

Die Preise gelten nur für Vereine, die den Schwimmverbänden SWSV und SVR angeschlossen sind. Vereine aus anderen Schwimmverbänden zahlen das 1,5-fache des Mietpreises (Ausführungen zu Punkt 2. sind zu beachten).

2. Vermietung

Mit dem Mieter wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Dieser wird mit einer Beauftragten, bzw. einem Beauftragten aus einem der beiden Schwimmverbände geschlossen und im Anschluss an die beiden Vizepräsidenten Finanzen übersandt.

Eine Vermietung an Vereine außerhalb der beiden Schwimmverbände SWSV und SVR erfolgt nur nach Prüfung und Genehmigung beider Verbände.

3. Haftung

Die vorgeschriebene Prüfung erfolgt durch Beauftragung der beiden Schwimmverbände.

Für die Zeitmessenanlage besteht ein Versicherungsschutz in Form einer Elektronikversicherung. Sollten durch den Mieter Schäden an der Anlage verursacht werden, die die Versicherung nicht abdeckt, wird die Anlage auf Kosten des Mieters repariert.



Für den Transportanhänger besteht eine Anhängerversicherung. Etwaige Selbstbeteiligungen im Schadensfall werden an den Mieter weitergegeben.

Die Einhaltung verkehrsrechtlicher Regelungen (z. B. Fahrerlaubnis) und die Sicherungspflichten (z. B. Ladungssicherung) sind grundsätzlich in der Verantwortung des Mieters.

4. Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Worms, den 04.11.2025

Meisenheim, den 28.10.2025

Claudia Deusser
Vizepräsident Finanzen SWSV

Stefan Nerbas
Präsident SVR

Nina Fiedler
Vizepräsidentin Verwaltung SWSV

Gerd Neuburger
Vizepräsident Sport SWSV